

RS OGH 1995/3/28 5Ob52/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.1995

Norm

MRG §16 Abs2 Z3

Rechtssatz

Eine Wasserentnahmestelle liegt grundsätzlich nur dann im Inneren einer Wohnung ("Wohnungsverband"), wenn sie erreichbar ist, ohne die baulich in sich abgeschlossene Wohnung verlassen zu müssen. Diesem Erfordernis ist nicht genüge getan, wenn sie jeweils nur über den zum Stiegenhaus gehörenden von anderen Personen benutzbaren Gang erreicht bzw betreten werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 52/95
Entscheidungstext OGH 28.03.1995 5 Ob 52/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0070113

Dokumentnummer

JJR_19950328_OGH0002_0050OB00052_9500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at